

**KT-Drucks. Nr. 215/2020**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Thomas Wagner  
Telefon 07031-663 1589  
Telefax 07031-663 1589  
t.wagner@lrabb.de

**Az: 797.621**  
20.11.2020

**ÖPNV-Finanzierung  
– Verlängerung der Solidarfinanzierung der Busverkehre durch die  
Verbundlandkreise bis 31.12.2023**

Anlage 1 - Solidarvertrag I  
Anlage 2 - 1. Änderungsvertrag  
Anlage 3 - 2. Änderungsvertrag

**I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Beschlussfassung

07.12.2020  
**öffentlich**

**II. Beschlussantrag**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Verlängerung des Vertrags über die solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise (Solidarvertrag I) bis 31.12.2023 zu.

### III. Begründung

#### 1. Historie:

Die bisher geltende Vereinbarung zur solidarischen Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise (Solidarvertrag I – siehe Anlage 1) endet am 31.12.2020.

Bereits bei Vertragsschluss war vorgesehen, dass nach Abschluss aller wettbewerblichen Verfahren der ersten Vergaberunde, der bisherige pauschale Ansatz der Finanzierungsaufteilung (nach Einwohnerschlüssel, Anteil BB 2019: 20,68488 %) durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen ersetzt wird.

Die Ausschreibung der Busverkehre in den Verbundlandkreisen wurde zum Dezember 2019 weitestgehend abgeschlossen. Eine Neuregelung der Solidarfinanzierung war für den 01.01.2020 beabsichtigt.

Da sich abzeichnete, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten erst bis Ende 2020 vorliegen, wurde der Solidarvertrag I mit Beschluss vom 22.10.2019 über die ursprüngliche Laufzeit hinaus (31.12.2019) bis 31.12.2020 verlängert (siehe KT-Drucks. Nr. 181/2017 und 166/2019).

#### 2. Finanzierungssystematik der Busverkehre

Für die Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II gibt es seit dem Auslaufen der Kooperationsverträge folgende Konstellationen:

##### ➤ Eigenwirtschaftliche Verkehre

In diesem Fall betreiben die Busunternehmen den Verkehr ohne Zuschüsse der öffentlichen Aufgabenträger. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger gibt es nicht. Dem eigenwirtschaftlichen Verkehr stehen zur Finanzierung die Fahrgeldeinnahmen sowie Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr zur Verfügung. Weil sie den vergünstigten VVS-Gemeinschaftstarif anwenden müssen, erhalten die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich daraus entstehender Einnahmeausfälle sogenannte Durchtarifizierungsverluste. Dies ist in der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart (VRS) geregelt.

Die Ausgleichszahlung wird über die Verkehrsumlage des VRS und damit solidarisch von den Verbundlandkreisen und der Landeshauptstadt Stuttgart nach dem Einwohnerschlüssel finanziert.

Für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Landkreise vom Land Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes. Diese Mittel werden ebenfalls solidarisch von den Verbundlandkreisen über eine Allgemei-

ne Vorschrift den Unternehmen zur Finanzierung der Verkehrsleistungen zur Verfügung gestellt.

#### ➤ Neue Verkehrsverträge

Soweit kein eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt wurde, wurden die Verkehrsleistungen über einen Ausschreibungswettbewerb vergeben und ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag abgeschlossen. Auch für die neuen Verkehrsverträge werden Ausgleichszahlungen aus der AV des VRS gewährt. Für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen ebenfalls Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes. Daneben stehen Ihnen Ausgleichszahlungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung.

Bei diesen neu abgeschlossenen Verkehrsverträgen werden die Zuschüsse, die über die Einnahmen und Ausgleichsleistungen hinaus zur Deckung des Betriebskosten-Defizits notwendig sind, bisher von den Verbundlandkreisen gemäß den Regelungen im Solidarvertrag I solidarisch getragen.

### 3. Geplante Neuregelung der Solidarfinanzierung

Wie dargestellt, soll der bisherige, rein pauschale Ansatz der Finanzierungsaufteilung zukünftig durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen ergänzt werden.

Ein wesentlicher Teil der Verkehrsfinanzierung soll nach wie vor solidarisch erfolgen:

- Ausgleichszahlungen für die Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich der Einnahmeausfälle aus der Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs (Finanzierung über die VRS-Verkehrsumlage, Verteilung auf die Landkreise nach Einwohnerzahlen)
- Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Finanzierung mit Landesmitteln, Verteilung auf die Verkehrsunternehmen nach einer gleichlautenden Allgemeinen Vorschrift der Verbundlandkreise)
- Ausgleich des Defizits für die Erbringung des Basisangebots (Finanzierung durch die Landkreise, Aufteilung nach Einwohnerzahlen)

Während die Kosten für das Basisangebot, das verbundweit nach einheitlichen Regularien festgelegt wurde und sich in den jeweiligen Nahverkehrsplänen der Verbundlandkreise findet, weiter solidarisch finanziert werden soll, sollen die Kosten der über das Basisangebot hinausgehenden Verkehrsleistungen separat erfasst und vom jeweiligen Verbundlandkreis und ggf. den Kommunen getragen werden.

Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung der ausreichenden Verkehrsbedienungs

(also über das Basisangebot hinaus) bzw. für darüber hinausgehende Zubestellungen sollen leistungs- und verursachergerecht spitz mit dem jeweiligen Landkreis abgerechnet werden. Diese Leistungen beruhen auf Zusatzwünschen der Landkreise und/oder ihrer Kommunen und sollen daher von diesen entsprechend der jeweiligen kreisinternen Finanzierungsabgrenzungen der Landkreise finanziert werden.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung:

Ein entsprechendes Berechnungsmodell zur Neuregelung liegt zwischenzeitlich vor. Von großer Bedeutung für die neue Finanzierung ist die Datengrundlage der aktuellen, nach weitestgehendem Abschluss der wettbewerblichen Vergabeverfahren, erzielten Ergebnisse. Auf dieser Grundlage wurden die Berechnungen des neuen Finanzierungsmodells durchgeführt und die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Verbundlandkreise ermittelt.

Zum Zeitpunkt der ersten Überlegungen stellte sich die Situation noch so dar, dass eine Umstellung der Finanzierung zwischen den Verbundlandkreisen auf eine Leistungsorientierung größere Änderungen bei den einzelnen Landkreisen ergeben hätte. Durch die weiteren Vergabeverfahren und die hohe Zahl eigenwirtschaftlicher Verkehre, die sowohl von den Kosten, als auch von den Einnahmen keine Berücksichtigung bei der Berechnung finden, hat sich dies geändert.

Die Unterschiede zwischen den Landkreisen durch die Abkehr von der reinen Solidarfinanzierung würden sich nur unwesentlich verschieben. Diese Situation kann sich jedoch in den nächsten zwei Jahren deutlich verändern. Angesichts der sehr schwierigen Situation der Unternehmen durch die COVID19-Pandemie lässt sich aktuell nicht abschätzen, wie es mit den eigenwirtschaftlichen Verkehren weitergeht und ob es u.U. zu Marktaustritten bei den Verkehrsunternehmen oder auch zu Insolvenzen kommt.

Es lässt sich auch nicht absehen, welcher Landkreis wie stark durch solche Situationen betroffen sein wird. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass einige Verkehrsunternehmen Verkehre in mehr als einem Landkreis betreiben.

Die Verbundlandkreise vertreten daher die Auffassung, dass es unter diesen Bedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend wäre die bisher bewährte Solidarfinanzierung zu ändern. Es wird empfohlen, die grundsätzlich richtige Aufnahme von leistungsbezogenen Faktoren in die Finanzierungsaufteilung zurückzustellen.

#### 5. Weiteres Vorgehen - Zeitschiene:

Die Entwicklung der Jahre 2021 und 2022 sollte auf jeden Fall abgewartet werden. Auf dieser Basis sollte eine Neuregelung der Solidarfinanzierung vor der nächsten Vergaberunde abschließend behandelt werden. Nachdem die ersten Neuvergaben zum 01.01.2024 anstehen, muss das Thema im Laufe des Jahres 2023 beraten und entschieden werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bestehende Vereinbarung bis zum 31.12.2023 zu verlängern (siehe Anlage 3). Ein entsprechendes Vorgehen erfolgt in allen Verbundlandkreisen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund der Fortsetzung der bisher praktizierten solidarischen Finanzierung geht die Verwaltung davon aus, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Roland Bernhard